

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 26. Juni 2006  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-217  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: III 53-1.43.12-5/2006

## Bescheid

über  
die Änderung und Verlängerung der Geltungsdauer  
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 6. Juni 2003

**Zulassungsnummer:**

Z-43.12-141

**Antragsteller:**

Nunnanlahden Uuni Oy  
Joensuuntie 1344C  
83940 Nunnanlahti  
FINNLAND

**Zulassungsgegenstand:**

Bauartzulassung für vor Ort zu errichtende ortsfeste  
Speicher-Einzelfeuerstätten zur Raumheizung

**Geltungsdauer bis:**

25. Juni 2010

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-43.12-141 vom 6. Juni 2003 und verlängert die Geltungsdauer der vorgenannten Zulassung. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



## ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

Der Abschnitt 2.1 der Besonderen Bestimmungen wird wie folgt geändert:

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Regelung des Volumenstromes der Verbrennungsluft erfolgt mittels des Luftschiebers, durch die Änderung der freien Querschnittsfläche des Gitterrostes und der Größe der im Feuerraumboden befindlichen Öffnungen. Die Verbrennungsluftversorgung der Feuerstätten kann auch von Freien erfolgen.

Der Abschnitt 3 der Besonderen Bestimmungen wird wie folgt geändert:

Der letzte Absatz erhält folgende Fassung:

Die Abgase der Feuerstätten sind über Verbindungsstücke in Schornsteine einzuleiten. Die Speicher-Einzelfeuerstätten dürfen auch an mehrfachbelegte Schornstein angeschlossen werden. Für die Bemessung des Schornsteins gilt DIN EN 13384. Die für die einzelnen Feuerstätten erforderlichen Werte für die Schornsteinbemessung sind den Anlagen 233 und 239 zu entnehmen. Im Falle, dass die Verbrennungsluftversorgung der Feuerstätten von Freien erfolgt, darf der Druckwiderstand in der Verbrennungsluftleitung beim bestimmungsmäßigen Betrieb 4 Pa nicht übersteigen.



Dr.-Ing. Ulusoy

